



**Reglement
über den
Walter Johann Oneta–Fonds

(Oneta–Fonds Reglement)**

vom 3. Mai 2016

Reglement über den Walter Johann Oneta-Fonds

Präambel

Walter Johann Oneta, geboren am 7. Juli 1954, von Bubikon und Basel, gestorben zwischen dem 26. und 27. September 2015 in Rheinau, zuletzt wohnhaft gewesen an der Zielstrasse 5 in 8462 Rheinau, hat mit eigenhändiger letztwilliger Verfügung (Testament) die Gemeinde Rheinau als Alleinerbin über seinen gesamten Nachlass eingesetzt. Damit hat Walter Johann Oneta folgende Auflagen verbunden:

- *Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen.*
- *Vom jährlichen Ertrag darf in der Regel 50 % für soziale Zwecke, welche nicht durch die öffentliche Hand getragen werden, verwendet werden, wobei in Ausnahmefällen maximal 75 % des jährlichen Ertrages verwendet werden dürfen.*
- *Sollte aus irgendwelchen Gründen das Kapital vermindert werden, darf der jährliche Ertrag erst wieder verwendet werden, wenn das ursprüngliche Kapital wieder aufgestockt wurde.*

~~~~~  
*Der Gemeinderat Rheinau*

gestützt auf Art. 24 Ziff. 3 in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 lit. d der Gemeindeordnung Rheinau vom 7. März 2021

*erlässt folgendes Reglement<sup>1</sup>:*

## **Art. 1 Zweck**

Die zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Walter Johann Oneta-Fonds (nachstehend Oneta-Fonds) werden für soziale Zwecke eingesetzt. Dazu gehören auch gemeinnützige, wohltätige und kulturelle Zwecke.

## **Art. 2 Ausschuss**

<sup>1</sup> Dem Ausschuss gehören an der Gemeindepräsident, die Ressortvorsteherin Soziales und der Ressortvorsteher Finanzen. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Oneta-Fonds;
- b) Entscheid über die Vergaben, wobei einzelne Ausschüttungen von mehr als CHF 10'000.00 vorgängig dem Gemeinderat zu unterbreiten sind<sup>2</sup>;

- c) Antrag an den Gemeinderat zur Änderung des Reglements;
- d) jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat per Abschluss des Rechnungsjahres;
- e) Information der Öffentlichkeit unter Berücksichtigung des Amtsgeheimnisses;
- f) übrige Aufgaben, welche keinem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup>Der Finanzverwalter nimmt an den Ausschuss-Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Prüfen der Beitragsgesuche in finanzieller Hinsicht;
- b) Empfehlung auf Zustimmung oder Ablehnung des Beitragsgesuches in den Ausschuss-Sitzungen;
- c) Verwalten des Oneta-Fonds nach den Vorschriften des Rechnungswesens für die Zürcher Gemeinden;
- d) *Aufgehoben*<sup>3</sup>.

<sup>3</sup>Die Sozialhilfeseekretärin nimmt an den Ausschuss-Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Protokollführung;
- b) Abfassen von Briefen und Berichten;
- c) Aktenführung.

<sup>4</sup>Der Ausschuss trifft sich nach Bedarf. Die Sitzungen werden vom Gemeindepräsidenten geleitet.

### **Art. 3 Verwaltungskosten**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsaufwand ist nach Möglichkeit gering zu halten. Er wird dem Fonds-Vermögen belastet.

<sup>2</sup>Alle stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses erhalten Sitzungsentschädigung und Spesenersatz gemäss dem Besoldungsreglement.

<sup>3</sup>Der Finanzverwalter und die Sozialhilfeseekretärin erbringen ihre Tätigkeit für den Oneta-Fonds im Rahmen der ordentlichen Arbeitszeit. Sie erhalten zusätzlich Sitzungsentschädigung und Spesenersatz gemäss dem Besoldungsreglement.

<sup>3</sup>Ausserordentlicher Aufwand kann dem Oneta-Fonds in Rechnung gestellt.

### **Art. 4 Anlagerichtlinien**

*Aufgehoben.*<sup>4</sup>

## **Art. 5 Destinatärkreis**

<sup>1</sup> Es besteht kein Anspruch auf Unterstützungsbeiträge aus dem Oneta-Fonds.

<sup>2</sup> Berücksichtigt werden in erster Linie Personen, Organisationen und Projekte, die zur Gemeinde Rheinau einen Bezug haben. Dies kann auch Fälle betreffen, welche bisher durch die Laufende Rechnung der Gemeinde Rheinau abgedeckt werden.

<sup>3</sup> Besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Unterstützung durch die öffentliche Hand, erfolgt in der Regel keine Unterstützung aus dem Oneta-Fonds.

## **Art. 6 Höhe der Beiträge aus dem Oneta-Fonds**

<sup>1</sup> Die mit dem Fondsvermögen jährlich erwirtschafteten Netto-Erträge können im Sinne der Zweckbestimmung ausgeschüttet werden.

<sup>2</sup> Kann mit dem erzielten Netto-Ertrag der Zweck nicht genügend erfüllt werden, so können pro Jahr bis zu CHF 45'000.00 ausgeschüttet werden, auch wenn sich dadurch das Fonds-Vermögen verringert.

<sup>3</sup> Übersteigt der auszuschüttende Betrag die Schwelle von CHF 45'000.00, ist vor-gängig ein Beschluss des Gemeinderates einzuholen. <sup>5</sup>

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann, sofern es in seiner Finanzkompetenz liegt, auch höhere Ausschüttungen vornehmen respektive der Gemeindeversammlung entsprechend Antrag stellen, wobei die Dauer des Fonds von mindestens 30 Jahren zu berücksichtigen ist. <sup>6</sup>

## **Art. 7 Bearbeitung von Gesuchen**

<sup>1</sup> Der Ausschuss entscheidet in der Regel zweimal jährlich über die Ausschüttungen, nämlich im Juli und Ende Januar.

<sup>2</sup> Bis Ende Juli können bis ca. 30 Prozent der für das ganze Jahr zu erwartenden Ausschüttungen ausbezahlt werden.

<sup>3</sup> Der Entscheid im Januar berücksichtigt den Jahresabschluss des Oneta-Fonds. Die Ausschüttungen im Januar werden der Fonds-Rechnung des Vorjahres belastet.

<sup>4</sup> Der Entscheid über ein Gesuch wird dem Gesuchsteller ohne Begründung schriftlich mitgeteilt. Der Gesuchsteller wird darauf hingewiesen, dass er innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Ausschuss schriftlich Einsprache erheben kann.

## **Art. 8 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ist zu publizieren und in der kommunalen Rechtssammlung aufzunehmen.

---

<sup>1</sup> Gemäss GRB 16/068 vom 03. Mai 2016.

<sup>2</sup> Gemäss Beschluss des Gemeinderates 22/065 vom 19.04.2022 / In Kraft per 01.06.2022.

<sup>3</sup> Gemäss Beschluss des Gemeinderates 22/065 vom 19.04.2022 / In Kraft per 01.06.2022.

<sup>4</sup> Gemäss Beschluss des Gemeinderates 22/065 vom 19.04.2022 / In Kraft per 01.06.2022.

<sup>5</sup> Gemäss Beschluss des Gemeinderates 22/065 vom 19.04.2022 / In Kraft per 01.06.2022.

<sup>6</sup> Gemäss Beschluss des Gemeinderates 22/065 vom 19.04.2022 / In Kraft per 01.06.2022.